

Heinr. Büttner, Das Erzstift Mainz und die Klosterreform im 11. Jh., Arch. f. mittelrhein. KG. 1 (1949) 30—64. — Untersucht, wie die Klosterreform mit der Lösung von der weltlichen Eigenklosterherrschaft in Erzbistum und Kirchenprovinz Mainz eindringt. Die entscheidenden Beziehungen reichen bei Erzbischof Siegfried (1060—84) einerseits zu Anno von Köln, mittelbar also nach Fruttuaria (Saalfeld 1071 von Siegburg aus gegründet), andererseits nach Cluny selbst, wo Siegfried zeitweilig Mönch war. Die gleichen Rechtsformen begegnen bei den regulierten Stiften Ravengiersburg und Hasungen (beide 1074) und seitdem noch wiederholt, sind demnach bereits vor der etwa um 1080 anzusetzenden Verbindung mit dem süddeutsch-hirsauischen Reformmönchtum ausgebildet. Sie gehen einher mit einer entschiedenen Wahrung der Metropolitanrechte, indem an die Stelle der *traditio Romana* die Übertragung an das Erzstift und den hl. Martin tritt. Erzbischof Wezilo (1084—88) hält die gleiche Linie ein, und Ruthard (1089—1109) verschärft diese Prinzipien, indem er durch die direkte Übernahme der Vogtei an das Erzstift eine Entvotung ermöglicht; die unter Adalbert I. voll entwickelte und formulierte *Libertas Moguntinensis* ist vorgebildet. Die stoffliche Ausweitung über den bisher ganz im Vordergrund des wissenschaftlichen Interesses stehenden Kreis der süddeutschen Klöster hinaus trägt überraschende Früchte, denn das viel diskutierte Hirsauer Diplom von 1075 verliert in seinen verfassungsrechtlichen Bestimmungen den Charakter der Neuartigkeit. Nicht minder wesentlich ist die Beobachtung, wie völlig eine Förderung der Klosterreform mit einer politischen Parteinahme für den Kaiser vereinbar war. Die auch an weiteren Ausblicken reiche Studie gehört zu den wichtigsten jüngeren Publikationen zur Reformbewegung des 11. Jh.s.

T. S.

Ch. Dereine, Saint-Ruf et ses coutumes au XI^e et XII^e siècle, Rev. Bén. 59 (1949) 161—182, geht mit Hilfe von handschriftlichem Material aus Spanien den Statuten der 1039 gegründeten und im 12. Jh. in Südfrankreich und Spanien sehr einflußreichen Augustinerkongregation von St. Ruf in Avignon nach.

Landeskunde

F. Claudon, Un „condominium“ ecclésiastique: Pairie épiscopale et juridiction capitulaire, RHE. 44 (1949) 5—29. — Die aus dem Nachlaß C.s veröffentlichte Arbeit behandelt die Rechtsstellung des Bistumes Langres im 11. und 12. Jh.

Ch. Lays, La mort d'Arnoul de Valenciennes et l'inféodation de Valenciennes à Boudouin comte de Flandre, Moyen-âge 54 (1948) 57—75, polemisiert gegen F. Hofmans (im Anhang zu F.-L. Ganshof, Les origines de la Flandre impériale, vgl. oben S. 331), setzt den Tod Arnulfs von Valenciennes ins Jahr 1012 (nicht 1015) und kehrt im allgemeinen zur Auffassung von F. Hirsch und L. Vanderkindere zurück. „Le premier siècle de la curia de Hainaut (1060—1195)“ schilderte L. Génicot, Moyen-âge 53 (1947) 39—60.

J. Lestocquoy verfolgt Les étapes du développement urbain d'Arras, Rev. belge 23 (1944) 163—185, mit erläuternden Kartenskizzen.

A. C. F. Koch, De betrekkingen van de eerste graven van Holland met het vorstendom Vlanderen, Tijdschr. voor Gesch. 61 (1948) 31—38, bestreitet, daß Arnulf I. von Flandern in der zweiten Hälfte des 10. Jh.s jemals Graf von Gent gewesen ist.